

Satzung der Swing-Band-Harthausen e.V. vom dd.mm.2024

Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich im Sinne der Gleichberechtigung auf alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Swing Band Harthausen.
2. Sitz des Vereins ist Harthausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Orchestermusik. Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein ein oder mehrere Ensembles, hält regelmäßig Proben ab und veranstaltet Konzerte und Events. Er stellt seine Darbietungen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags.
3. Über die Annahme eines Antrags entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und mit dem Einverständnis der betroffenen Person.

§ 3.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gefordert, die Interessen des Vereins zu vertreten und ihn nach Kräften zu unterstützen. Sie sollen darüber hinaus bei Veranstaltungen des Vereins ihre Arbeitskraft einbringen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den in der Betragsordnung geregelten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt der Beitragseinzug durch den Kassenwart.

§ 3.3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Löschung.
2. Die Mitgliedschaft endet nach Kündigung durch das Mitglied per Brief oder Mail zum Ende eines Kalenderjahres. Das Kündigungsschreiben ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für mehr als ein Jahr im Rückstand sind, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Erster stellvertretender Vorsitzender
3. Zweiter stellvertretender Vorsitzender
4. Kassenwart
5. Schriftführer

In Ausnahmefällen kann ein stellvertretender Vorsitzender in Personalunion zusätzlich Kassenwart oder Schriftführer sein.

Dirigenten haben im Vorstand eine beratende Funktion ohne Stimmrecht. Sie werden vom Vorstand bei Bedarf zu dessen Sitzungen, aber in jedem Fall ~~oder~~ zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Diese vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB.

Der Schriftführer führt Protokoll über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden von ihm selbst sowie dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter unterschrieben und an die weiteren Vorstandsmitglieder verteilt.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und berichtet der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei zusammen vertretungsberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt nach deren Ablauf bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung weiter im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallende Arbeit unter sich.

§ 7 Dirigenten

Die Verpflichtung von Dirigenten wird jeweils in einem schriftlichen Vertrag mit dem Verein geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand der Meinung ist, das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder deren Einberufung beim Vorstand schriftlich und begründet beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Brief eingeladen.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, hilfsweise ein anderes Vorstandsmitglied.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse sind nach § 5 zu protokollieren und zu unterschreiben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll. Die Anträge und deren Begründung müssen mindestens 8acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat nicht das Recht, die Beratung und Abstimmung über begründete Anträge zu verhindern.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich, der Vorstand kann jedoch in Einzelfällen Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte nach § 12
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands und eines Rechnungsprüfers
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Aufgabe des Rechnungsprüfers ist die Prüfung der Vereinskasse auf Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht jedoch der Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 11 Beschlussfassung

1. Jedes nach §§ 3 und 8 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht.
3. Für die Dauer eines Wahlganges wird die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen.
4. Die Wahlen können für jedes Vorstandsmitglied einzeln, aber auch für mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam in einem Wahlgang erfolgen.
5. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Satzungsänderungen, die behördlich aus formalen oder steuerlichen Gründen eingefordert werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen.

§ 12 Berichterstattung und Entlastung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden folgende Berichte abgegeben:

1. der Jahresbericht des Vorstands
2. der Bericht des Kassenwarts
3. der Bericht des Rechnungsprüfers
4. Berichte des bzw. der Dirigenten über die musikalische Arbeit des vergangenen Jahres und die Planungen für das laufende Jahr.

Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Harthausen. Diese hat die Aufgabe, das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Protokollbücher werden dem Archiv der Ortsgemeinde Harthausen in Verwahrung gegeben.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies sind im Einzelnen vollständiger Name und Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mail-Adresse, bei aktiven Mitgliedern das im Verein gespielte Hauptinstrument und, falls erforderlich, die Bankverbindung.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung entsprechenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Vereinsmitglieds aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung am **dd.mm.**2024 neu gefasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.